

Landschaftliche Brandkasse Hannover

Öffentliche Feuerversicherungsanstalt — Gegründet 1750

Feuerversicherung

Preis Harburg Gemeinde Raven
 Ortlichkeit
 Stadt Straße, Haus-Nr. 30

Nachtrag zum Gebäudeversicherungsschein

Auf Antrag des Schießvereines Raven - Rolfsen
 ist die bisherige Versicherung der obenbezeichneten Gebäude vom 27. Juli 1944
 an wie folgt geändert worden:

Bauwert 1914	900	RM
80	700	RM
..... % Mehrwert		RM

Aufräumungskosten versichert in Höhe von RM
 (1 % der Versicherungssumme für Wohngebäude ist außerdem ohne weiteres als
 Aufräumungskosten beitragsfrei mitversichert.)

Gesamtversicherungssumme 1.600 RM

Der **Jahresbeitrag** einschl. Ver.-Steuer beträgt ab 1. Januar 1945 3.75 RM
 1954

Die Gesamtversicherung ist abgeschlossen bis zum Schlusse des Jahres 1954 mit der
 Maßgabe, daß nach Ablauf dieser Zeit das Versicherungsverhältnis sich jeweils um ein Jahr
 stillschweigend verlängert, wenn es nicht gemäß § 9, Ziff. 3, der Allgemeinen Versicherungs-
 Bedingungen gekündigt wird.

Diese Versicherung erstreckt sich nur auf solche bei der Brandkasse versicherten Gebäude, die
 in der letzten Schätzung aufgeführt sind. Nach der letzten Schätzung errichtete **Neu- oder Er-
 weiterungsbauten** müssen satzungsgemäß auf Grund einer vorchriftsmäßigen Schätzung zur
 Versicherung beantragt werden und sind in obiger Versicherung nicht enthalten.

Der gemäß § 9³ der Versicherungsbedingungen bei Empfang dieses
 Nachtrages fällige **Mehrbeitrag** nebst Versicherungssteuer für die Zeit
 vom bis 31. Dezember mit RM
 sowie die Vermittlungsgebühr einschl. Porto mit 80 RM
 zusammen 80 RM

sind dem zuständigen Brandkassen-Kommissär innerhalb **14 Tagen** einzusenden.

Hannover, den 4. August 1944

Landschaftliche Brandkasse Hannover

Ausgefertigt:

Verordentliche Brandkasse Hannover
 Geschäftsstelle Lüneburg

R. Jencke

In den rot kenntlich gemachten Stellen weicht der Versicherungsschein von dem Antrag ab. Wenn nicht innerhalb
 eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins schriftlich widersprochen wird, gelten die Abweichungen als genehmigt.
 Der Versicherungsnehmer kann jederzeit gegen Erstattung der Kosten Abschriften der Erklärungen fordern, die er
 zur Bezug auf den Vertrag (insbesondere bei Antragstellung und im Schadensfalle) abgegeben hat.

§ 14 i. (1943)
 3. 40.000. 5/1938

16.